

Gestaltungsrichtlinien für das Gebiet

„Innenstadt“ in Bad Herrenalb

Ziel der Gestaltungsrichtlinien ist bei Maßnahmen an Bestandsgebäuden und Freiflächen sowie bei Neubau- und Umbaumaßnahmen die gestalterische Entwicklung der Innenstadt zu steuern sowie das Stadtbild zu erhalten und behutsam weiterzuentwickeln.

Die Gestaltungsrichtlinien dienen dabei auch als Grundlage für die Prüfung der Förderfähigkeit und damit zur Erlangung von Fördermitteln aus dem Stadtsanierungs-Fördertopf.

I GESTALTUNGSRICHTLINIEN FÜR GEBÄUDE UND FASSADEN

Notwendige bauliche Veränderungen zur Verbesserung der Bausubstanz, des Wohnwertes und der Nutzung für Einzelhandel, Dienstleistungen und Büros sollen gefördert werden. Die Gestaltungsrichtlinien sollen hierbei die gestalterischen Möglichkeiten unter Berücksichtigung der städtebaulichen und historischen Gesichtspunkte aufzeigen.

Vorrangiges Ziel ist die Beratung und Information der Bürger bei der Gestaltung der Gebäude auf der Grundlage der formulierten Gestaltungsrichtlinien.

Die Richtlinien sind nicht als Reglementierung der Bürger aufzufassen, sondern als ein Instrument zu betrachten, das Bürger bei der Planung ihrer Vorhaben unterstützen soll. Hierzu ist es erforderlich, dass die Bürger ihre Vorhaben der Stadtverwaltung rechtzeitig mitteilen, deren Beratung in Anspruch nehmen und gegenüber den Anregungen aus der Beratung Aufgeschlossenheit zeigen.

Bei umfassenden Maßnahmen zählt sich die Inanspruchnahme von Architektenleistungen langfristig aus. Alle nach außen sichtbaren Veränderungen an einem Gebäude (Austausch von Fenstern und Türen, Wärmedämmung, Farbanstrich, Dachausbauten, etc.) sind genehmigungspflichtig. Das gilt vor allem wenn sich das Gebäude in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet befindet. Hier und vor allem für Bereiche ohne Bebauungspläne sind die Gestaltungsrichtlinien wichtige Beurteilungsgrundlagen (auch für die Bewilligung von Fördermitteln).

1 Allgemeine Grundsätze

- 1.1 Bauliche Maßnahmen aller Art, auch Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten, sollen bezüglich Gestaltung, Konstruktion, Werkstoff und Farbe so ausgeführt werden, dass das vorhandene überlieferte Stadt- und Straßenbild nicht beeinträchtigt wird.

Insbesondere sind ortsübliche, der handwerklichen Tradition der Stadt entsprechende Techniken und Materialien zu verwenden.

Werkstoffe, wie z.B. Naturstein, Ziegel (für Dacheindeckung bzw. Mauerwerk), Putz, Holz und natürlich patinierende Materialien haben sich über Generationen bewährt und haben das Bild der Stadt geprägt.

- 1.2 Bei der Errichtung baulicher Anlagen soll ein bruchloser, städtebaulicher und baulicher Zusammenhang mit dem historisch gewachsenen Gebäudebestand entstehen.

Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Stellung der Gebäude zueinander und zu den Straßen und Plätzen, der Größe der Gebäude und des Wechsels der Größe benachbarter Gebäude, der Fassadengestaltung und der dabei angewandten maßstäblichen Gliederung und Materialwahl, der Geschlossenheit und Homogenität der Dachlandschaft.

- 1.3 Eingriffe in die Grundform des Baukörpers haben meist negative Auswirkungen auf das Erscheinungsbild. Bei Gebäuden, bei denen die bauliche Einheit vorhanden ist, soll sie nicht durch Einzelmaßnahmen zerstört werden.

2 Dachform und Dachdeckung

- 2.1 Bestehende Dachformen und Dachneigungen sollen erhalten bleiben. Bei Neubauten sollen diese gleichartig wie der abgängige Bestand hergestellt werden. Für die Deckung sollen naturfarbene, unglasierte Tonziegel verwendet werden.
- 2.2 Umgestaltungen mit flacheren Dachneigungen oder einseitige Dachanhebungen verfremden den Baukörper und sollen vermieden werden.

3 Dachaufbauten, Dacheinschnitte, Dachfenster

- 3.1 Bei Dachgauben sollen folgende Gestaltungsrichtlinien berücksichtigt werden:
- Je nach Dachneigung sollen folgende Gaubenarten verwendet werden:
Ab einer Dachneigung von 30° können giebelständige Gauben mit Sattel- oder Walmdach und ab einer Dachneigung von 40° zusätzlich auch Schleppgauben verwendet werden.
 - Die Länge der Gauben bzw. die Summe der Längen einzelner Gauben sollte die Hälfte der Dachlänge nicht überschreiten.
 - Vom Ortgang soll ein Mindestabstand von 2,00 m eingehalten werden.
 - Die maximale Höhe der Gauben soll, gemessen von der Oberkannte Dachhaut des Anschnitts mit dem Hauptdach an der Traufe bis Oberkannte Dachhaut (Traufe) am Dachausbau, 1,40 m nicht überschreiten. Der Abstand des Anschnitts zur Traufe soll mindestens 60 cm umfassen.
 - Die Ortgangseiten der giebelständigen Gauben sollen gleichschenkelig sein.
 - Es sollen auf einer Dachfläche nur Dachgauben gleicher Art und Größe hergestellt werden.
 - Die Gauben sollen in Material und Farbe wie das Hauptdach eingedeckt werden. Seiten- und Stirnflächen sollen in Farbe und Material mit Holz verkleidet oder mit Putz versehen werden.

- 3.2 Aufbauten und Gehäuse für Aufzugsanlagen oder andere technische Einrichtungen sollen den First nicht überragen und sollen nur in der vom öffentlichen Raum abgewandten Dachfläche liegen.
- 3.3 Dacheinschnitte sollen generell keine Anwendung finden.
- 3.4 Dachflächenfenster sollen nur hochformatig und flächenbündig mit der Dachfläche verbaut werden. Die Farbe des Abdeckrahmens soll der Dachfarbe angeglichen werden. Zwischen den Dachflächenfenstern soll ein Abstand von mindestens 1,00 m eingehalten werden. Der Abstand zu den Dachrändern soll mindestens 1,50 m betragen.

4 Dachgestaltung, Ortgang, Traufe

- 4.1 Ortgänge sollen mit Überstand (maximal 0,60 m) in Holz ausgeführt werden. Die Höhe des Ortgangs soll maximal 25 cm betragen und konstruktiv möglichst schmal gestaltet werden.
- 4.2 Der Dachüberstand an der Traufe soll maximal 0,50 m betragen.
- 4.3 Für alle sichtbaren Holzteile des Dachabschlusses (z.B. Traufbretter, Ortgang, Dachuntersicht) soll ein auf das Gesamtgebäude abgestimmter Farbanstrich gewählt werden.

5 Ausstattung im Bereich der Dächer

- 5.1 Auf Außenantenne und Satellitenempfangsanlagen soll verzichtet werden, wenn der Anschluss an eine Gemeinschaftsantenne möglich ist. Satellitenempfangsanlagen sollen der dahinterliegenden Fassaden- oder Dachfarbe angepasst werden.
- 5.2 Dachrinnen sollen als Hängerinnen ausgeführt werden. Es sollen keine dauerhaft glänzenden Materialien verwendet werden.
- 5.3 Solar- und Fotovoltaikanlagen sollen nur auf den Dachflächen und nicht an den Wänden von Gebäuden montiert werden. Bei geneigten Dachflächen sollen sie flächig auf der Dachhaut angebracht werden. Eine abgewinkelte Befestigung der Elemente soll vermieden werden.

6 Baukörpergliederung

Bei Neubauten oder bei Umgestaltung von Altbauten sollen die Baukörper zur Straße hin vertikal und horizontal, entsprechend dem historischen Baubestand, gegliedert werden. Mehrere Einzelbaukörper sollen gestalterisch weder im Dach noch in der Fassade zusammengezogen werden. (Erhalt der alten Parzellenstruktur).

7 Fassadengestaltung – Öffnungsformate

- 7.1 Erdgeschosse: Die tragenden Elemente sollen im Erdgeschossbereich an den der Straße zugewandten Gebäudeseiten und Gebäudeecken als Pfeiler oder Wandscheiben ausgebildet werden. Schaufenster und Schaufensterfronten sollen sich in Größe, Form und den Proportionen der gesamten Fassade und dem Gesamtbild der Umgebung anpassen.

Es wird dabei empfohlen, eine hochrechteckige Gliederung vorzunehmen. Ladeneingänge und Schaufenster sollen mittels Pfeiler als voneinander getrennte, eigenständige Öffnungen ausgebildet werden. An Gebäudeecken sollen Wandpfeiler oder Mauerscheiben von mindestens 0,80 m vorgesehen werden.

- 7.2 Obergeschosse: In den Obergeschossen sollen nur Einzelfenster als stehende Rechtecke verwendet werden.

8. Fenster, Türen

- 8.1 Schaufensterrahmen sollen aus Holz, nicht glänzendem Metall, bzw. gestrichenem Metall hergestellt sein. Die Rahmen sollen zwischen oder hinter die tragenden Teile der Gebäudeöffnung eingefügt werden.
- 8.2 Einzelfenster sollen als stehende Rechtecke ausgebildet werden. Ab einer lichten Breite von 0,90 m sollen zweiflügelige Fenster ausgeführt werden. Bestehenden Sprossenteilungen sollen erhalten werden.
- 8.3 Im Bestand vorhandene Klappläden sollen erhalten werden. Es wird außerdem empfohlen, bei Neubauten und Sanierungen Einzelfenster mit Klappläden zu versehen.
- 8.4 Rollladenkästen sollen nicht sichtbar sein. Sie sollen die ursprüngliche Fensterproportion beibehalten und das Erscheinungsbild der Fassade nicht beeinträchtigen.

9 Kragplatten und Vordächer

Beim Bummel durch die Innenstadt, bei der Betrachtung der Auslagen und Schaufenster ist in unseren Breiten ein Wetterschutz oft wünschenswert. Filigrane Vordächer erhöhen die Qualität des Stadtraumes für die Nutzer. Dabei ist jedoch darauf zu achten, dass diese Elemente sich in die Fassade der Gebäude einfügen und nicht deren Gliederung zerstören oder das Gebäude horizontal „zerschneiden“. Für Vordächer und Auskragungen sind folgende differenzierte Gestaltungsregeln anzuwenden:

- 9.1 Kragplatten sollen nicht verwendet werden. Eine Kombination von Kragplatten, Vordächern und Markisen soll grundsätzlich vermieden werden.
- 9.2 Vordächer sollen mit einer Auskragung von maximal 0,80 m, gemessen ab den Gebäudefassaden, vorgesehen werden. Sie sollen eine Länge von einem Viertel der Gebäudefassade nicht überschreiten.
- 9.3 Vordächer sollen maximal auf Höhe der Oberkante Erdgeschossdecke angebracht werden. Zwischen der Verkehrsfläche und der Unterkante des Vordaches soll eine Durchgangshöhe (lichte Höhe) von mindestens 2,40 m erhalten bleiben.
- 9.4 Vordächer sollen gliedernde und ornamentartige Fassadenelemente wie Lisenen, Gesimse, Pfeiler, etc. nicht überschneiden.

10 Wandflächen, Fachwerk

- 10.1 Außenwandflächen sollen verputzt werden. Es soll ein feinkörniger, glatt geschleibter Putz verwendet werden. Im Bestand vorhandenes Sichtmauerwerk oder vorhandene Holzverkleidungen (Schindeln) sollen erhalten werden.
- 10.2 Historisches Sichtfachwerk soll auf jeden Fall erhalten bleiben.
- 10.3 Naturstein- und Stuckgliederungen als Mittel der Fassadengliederung sollen erhalten werden.

11 Materialien, Farbgebung

- 11.1 Die Farbgebung soll so erfolgen, dass sich das Gebäude harmonisch in die vorhandene Gebäudeabfolge einfügt.
- 11.2 Es soll mit dem entsprechenden Anstrichsystem ein dauerhaft optischer Eindruck (Farbtonstabilität) gewährleistet werden. Das Farbkonzept soll das örtliche Kolorit (helle Pastelltöne der Bäderarchitektur, roter Sandstein des Schwarzwaldes) unterstreichen und durch eine differenzierte Farbgestaltung die architektonischen Details einer Fassade herausarbeiten. Die Farbgestaltung soll auf jeden Fall mit der Stadt Bad Herrenalb abgestimmt werden.
- 11.3 Nicht verwendet werden sollen folgende Materialien:
 - Imitatverkleidungen wie z.B. Kunstschiefer, Kunststoffplatten, Riemchen und Fachwerkimitat,
 - Baustoffe mit glasierten Oberflächen wie z.B. Keramikplatten und Dachpfannen,
 - gefärbte und glasierte Klinker,
 - Waschbeton,
 - Kunststoffe (Ausnahme: Kunststofffenster und -türen),
 - verspiegeltes Glas,
 - gewölbtes Glas und Butzenscheiben.

II GESTALTUNGSRICHTLINIEN FÜR DIE MÖBLIERUNG ÖFFENTLICH GENUTZTER FLÄCHEN

Die Stadt Bad Herrenalb investiert erhebliche Summen für Beläge, Ausstattung und Beleuchtung in der Innenstadt. Gemeinsames Ziel ist es, den öffentlichen Raum für Bürger und Besucher attraktiv zu gestalten. Deshalb soll er nicht durch ein Zuviel an Installationen verstellt werden.

Einheitliche Regeln sollen dazu dienen, gestalterische Qualität in den öffentlichen Straßenraum zu bringen und zu erhalten.

Die Gestaltungsrichtlinien beziehen sich auf die Auslagen von gewerblichen Ladengeschäften und auf die Möblierung von Außenbewirtschaftungsflächen. Sie beinhaltet nicht die öffentliche Möblierung wie Mülleimer und Bänke.

Die Werbeanlagensatzung wird von den Gestaltungsrichtlinien nicht tangiert, sie bleibt in ihrer aktuellen Fassung gültig.

Die Gestaltungsrichtlinien sind Grundlage für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen im öffentlichen Verkehrsraum durch Warenauslagen und Außenbewirtung. Sie sind keine Satzung.

Aus Ihnen lassen sich keine Rechte für eine bestimmte Form oder Gestaltung der Sondernutzung ableiten. Sie dienen der Orientierung und als Grundlage für die abstimmenen Gespräche zwischen Stadtverwaltung und Antragsteller. Situationsbezogen sind begründete Ausnahmen im Einvernehmen mit dem Stadtverwaltung möglich.

Allgemein wird darauf hingewiesen, dass trotz aller Möblierungselemente, die im Rahmen der Sondernutzungserlaubnis genehmigt werden, gewährleistet bleiben muss, dass die Straßen hinsichtlich ihrer Befahrbarkeit auch für LKW's nicht beeinträchtigt werden und die Verkehrssicherheit gewahrt bleibt.

1 Räumlicher Geltungsbereich

Die nachfolgenden Gestaltungsrichtlinien gelten für Nutzungen im öffentlichen Raum in der Innenstadt von Bad Herrenalb (siehe Abgrenzungsplan). Sie gelten für alle öffentlichen Flächen, alle öffentlich gewidmeten Flächen und alle Flächen, die mit öffentlichem Geh- und Fahrrecht belegt sind.

2 Außenbewirtschaftung

Unter Außenbewirtschaftung wird das Herausstellen von Tischen, Stühlen und sonstigem Zubehör (Zäune, Schirme, Pflanzkübel, Skulpturen, etc.) zu gastronomischer Nutzung am Ort der Leistung verstanden.

2.1 Flächen der Außenbewirtschaftung

Die Fläche der Außenbewirtschaftung soll zum jeweiligen Betrieb in engem räumlichen Bezug stehen. Sie soll Teil des öffentlichen Raumes bleiben und sich nach Umfang und Gestaltung der öffentlichen Situation anpassen.

Alle Elemente wie die der Außenbewirtschaftung und die Warenauslage dürfen nur innerhalb des Sondernutzungstreifens in dem vom Ordnungsamt genehmigten Umfang aufgestellt werden.

2.2 Sondernutzungserlaubnis

Die Sondernutzungserlaubnis zur Außenbewirtschaftung gilt grundsätzlich nur vom 1. März bis 31. Oktober jedes Jahres und umfasst nur die Erlaubnis zum Aufstellen von Tischen, Stühlen, Sonnenschirmen und Pflanzkübeln. Außerhalb des Zeitraumes der Sondernutzungserlaubnis ist das Aufstellen zuvor bezeichneter Gegenstände nicht erlaubt. Eine Lagerung dieser Gegenstände auf öffentlicher Fläche ist nicht möglich. Tische, Stühle und Pflanzkübel müssen daher privat eingelagert werden

2.3 Tische und Stühle

Tische und Stühle für die Außenbewirtung sind in ihrer Erscheinung nicht reglementiert. Sie unterliegen der „Cl“ der einzelnen Gaststätte. Vollkunststoffstühle und -tische, sogenannte Monoblock- Möbel sind jedoch unerwünscht.

Bei gastronomischer Außenmöblierung soll nur je eine Sorte, Farbe und Größe von Tischen und Stühlen verwendet werden. Eine Kombination von z.B. Ess- und Stehtischen ist dennoch möglich, wenn die Möblierung insgesamt ein einheitliches Design vorweist. Es soll auf ein stimmiges Erscheinungsbild geachtet werden. D.h. Biergarten-Möblierung und Möbel, die an private Garten- und Terrassensituationen erinnern, sind zu vermeiden.

Um sicher zu sein, dass das Gesamterscheinungsbild bzgl. Form und Farben in den stadträumlichen Kontext passt, ist ein entsprechendes Abstimmungsgespräch mit der Stadtverwaltung unbedingt anzustreben.

Auch wenn keine Kundennachfrage nach Bedienung im Außenbereich besteht, sollen Tische und Stühle "aufgereiht" stehen bleiben und nicht zusammengestellt und gestapelt werden. Das Verwenden von Planen und Folien zur Abdeckung des Mobiliars ist tagsüber zwischen 8:00 und 21:00 Uhr zu vermeiden. Beide Einschränkungen dienen dazu einen „Lagercharakter“ zu verhindern.

Die Außenbewirtungen sollen als Teil des öffentlichen Raumes wahrgenommen werden. Elemente, die die Sondernutzungsfläche vom umliegenden Verkehrsraum trennen, sollen vermieden werden. Hierzu zählen u. a.:

- mobile Zaunelemente
- Witterungs- und Windschutzeinrichtungen (wie z.B. Zelte oder zeltartige Konstruktionen)
- Pergolen, sowie Planen und Folien
- lineare Pflanzkübel
- Podeste und sonstige Bodenbeläge, z.B. in Form von Teppichen oder Kunstrasen
- eigenständige Beleuchtung und Schmuckbeleuchtungselemente, wenn sie dem städtischen Beleuchtungskonzept entgegenstehen.
- Private Abfallbehälter (Mülleimer / Müllcontainer / Mülleinhausungen) sollen so aufgestellt werden, dass sie von der öffentlichen Verkehrsfläche aus nicht wahrgenommen werden.

2.4 Sonnenschirme und Markisen

Grundsätzlich sollen entweder Sonnenschirme oder Markisen verwendet werden. Gestalt, Form und Farbe der Sonnenschirme oder Markisen einer Gaststätte / eines Geschäftes müssen einheitlich sein.

Die Sonnenschirme oder Markisen sollen mit Stoff in einem hellen Farbton bespannt sein. Sie sollen so angeordnet sein, dass der Eindruck eines geschlossenen Daches vermieden wird und Sichtbezüge erhalten bleiben. Werbeaufdrucke auf Sonnenschirmen / Markisen sind unerwünscht.

Durch ihre großflächige Gestalt sind Schirme und Markisen besonders raumwirksame Elemente im öffentlichen Raum. Ihre Wirkung soll dem Wesen einer temporären leichten Konstruktion entsprechen.

2.4.1 Schirme

Bespannung:

- **Format:** quadratisch
- **Gestalt:** klassische Schirmform, abgeflacht ohne Volants, keine Ampelschirme, keine Regenrinnen;
- **Größe:** Die zulässige Größe ist abhängig von dem zur Verfügung stehenden Raum, bzw. der Gehwegbreite. Hierbei ist die Verkehrssicherheit sowie die Raumwirkung zu berücksichtigen.
- **Material:** witterungsbeständige, lichtechte und lichtdurchlässige Gewebe
- **Farbe:** einfarbige, zurückhaltende Farbgebung: weiß, elfenbein, sandfarben. Werbeaufdrucke, auffallende und dunkle Farben, sowie farblich wechselnde Segmente sind nicht erwünscht. Fremdwerbung auf Sonnenschirmen ist ebenfalls unerwünscht.

Gestell:

- **Material:** frei
- **Farbe:** Holz sowie Aluminium-, Edelstahl- gebürstet; bei Beschichtung oder Lackierung: weiß, Elfenbein, schwarz, anthrazit, grau

Standort und-Befestigung:

Der Standort im öffentlichen Raum und auf öffentlich genutzten privaten Flächen ist mit der Stadtverwaltung der Stadt Bad Herrenalb abzusprechen und wird Bestandteil der Sondernutzungserlaubnis. Im Einzelnen ist der Standort im jeweils geltenden Nutzungskonzept verzeichnet.

Die Befestigung der Schirme erfolgt über Bodenhülsen. Diese sind so zu wählen, dass bei Entfernen der Schirme die Hülsen mit dem Boden bündig abschließen.

2.4.2 Markisen

Markisen wirken nicht nur im öffentlichen Raum, sie sind auch Teil des Erscheinungsbildes der Fassade eines Gebäudes. Markisen sollen gliedernde und ornamentartige Fassadenelemente wie Lisenen, Gesimse, Pfeiler, etc. nicht überschneiden. Eine Beratung durch einen Architekten ist hier besonders zu empfehlen. Auch die Stadtverwaltung kann auf Wunsch bezüglich der Gestaltung Empfehlungen aussprechen.

- **Gestaltung:** Möglichst ohne Volant, wenn Volant dann gerade, keine Wellen oder Zähne. Die "Traufkante" soll möglichst dünn wirken, breite Metallprofile sind zu vermeiden. Markisen sollen als bewegliche Installationen ausgeführt werden. Heruntergelassene Seitenflächen sollen nicht verwendet werden.
- **Anordnung und Länge:** Die Länge der Markisen soll auf die architektonische Gliederung der Fassaden abgestimmt sein. Sie soll einer Öffnung zugeordnet, jedoch max. 3/4 der Gebäudelänge einnehmen. Von den Gebäudeecken soll ein Abstand von mindestens 0,80 m einzuhalten. Montagehöhe maximal auf Fußbodenhöhe 1. OG. Lichte Höhe im ausgefahrenen Zustand von mindestens 2,50 m an der tiefsten Stelle.
- **Breite** (im rechten Winkel zur Fassade, bis Traufkante): Die zulässige Breite ist abhängig von dem zur Verfügung stehenden Raum, bzw. der Gehwegbreite. Hierbei ist die Verkehrssicherheit sowie die Raumwirkung zu berücksichtigen. Die Breite soll in der Regel 1,40 m nicht überschreiten.
- **Bespannung, Farbe:** Textile Bespannung, in der Regel einfarbig weiß oder elfenbeinfarben. In Ausnahmefällen zweifarbig gestreift, weiß oder elfenbeinfarben alternierend mit einem hellen Grauton. Keine Werbeaufdrucke. Glänzende und grellbunte Textilbezugsstoffe oder eine im Erscheinungsbild ähnliche Bespannung sollen nicht verwendet werden.

2.5 Begrünung

Pflanzkübel sind (einschließlich Bepflanzung) nur innerhalb der überlassenen Fläche bis zu einer Höhe von maximal 1,50 m und in der Menge und Aufstellungsart zulässig, soweit sie "schmücken" und keine Zauncharakter ergeben. Die Pflanzkübel sind in schlichtem Design und Material zu wählen. Selbstleuchtende Behälter sind nur im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung zulässig. Je Gewerbeeinheit soll nur eine Sorte, Farbe und Größe von Blumentrögen verwendet werden.

2.6 Stellschilder (Kundenstopper)

Im öffentlichen Raum ist die Verwendung von Stellschildern und sonstigen Werbeträgern (so genannte Kundenstopper) im Bereich der Außenbewirtschaftung nur in Zusammenhang mit einer erlaubnispflichtigen gastronomischen Nutzung für wechselnde Informationen (z.B. für das Tagesangebot oder Wochenmenü) und nur innerhalb der genehmigten Fläche, also an der Stätte der Leistung zulässig. Das gleiche soll auch bei rein privaten Flächen Anwendung finden.

Je Gastronomiebetrieb soll nur ein Schild oder Werbeträger ohne Fremd- oder Eigenwerbung aufgestellt werden. Ausnahmen können in begründeten Fällen im Sinne der Zielsetzung (Belebung der Innenstadt) in Abstimmung mit der Stadtverwaltung zugelassen werden.

Gestell: Material: Holz, Aluminium, Edelstahl
 Farbe: Eigenfarbe des Materials

Maße: Höhe max. 1,10 m; Tafel Format A1

Platte: Material: Tafel oder Metall
Farbe: Schwarz oder weiß
Form: Rechteckig hochkant
Maße: Passend zu oben beschriebenen Gestell

2.7 Beleuchtung

Bewegtes, blinkendes und farbiges Licht soll grundsätzlich nicht verwendet werden. Die Beleuchtung soll, wenn überhaupt, mit einfarbigem weißem Licht erfolgen. Wünschenswert ist eine dezente Beleuchtung mit Kerzen und Windlichtern, denkbar sind auch einfarbige Lichterketten, Lampions oder Fackeln.

3. Warenauslagen

Warenauslagen sollen über die angebotene Ware wirken. Sie sollen kein Medium für Werbeflächen sein. Grundsätzlich gilt auch hier, dass der öffentliche Raum nicht „überladen“ werden soll. Warenauslagen sollen nicht als Hindernis wahrgenommen werden. Nachfolgendes gilt für die öffentliche (Verkehrs-)Fläche, soll aber auch bei privaten Flächen angewendet werden:

- 3.1 Pro Ladengeschäft sind nur zwei Arten von Warenauslegern zugelassen. Zusätzlich dürfen maximal zwei Pflanzgefäße pro Ladeneinheit aufgestellt werden. Diese Möblierungselemente sollen auf das jeweilige Ladengeschäft in Gestalt, Form und Farbe aufeinander abgestimmt werden. Möblierungselemente für die Produktpräsentation sollen je Gewerbeinheit ein einheitliches Design haben.
- 3.2 Warenauslagen sollen nicht als Fremd- oder Eigenwerbeträger verwendet werden, d.h. keine Werbeaufdrucke tragen.
- 3.3 Zum Schutz vor Witterung oder Sonneneinstrahlung können die Auslagen mit einem Sonnenschirm oder mit Markisen überdacht werden. Dazu gilt dann II, Absatz 2.4.
- 3.4 Die Aufbewahrung des zur Warenauslage erforderlichen Mobiliars auf der öffentlichen Fläche ist außerhalb der Öffnungszeiten nicht erlaubt.
- 3.5 Die Abmessungen der Warenständer und Präsentationstische wird über die zur Verfügung stehende Sondernutzungsfläche geregelt. Es dürfen maximal 2/3 der Gebäudelänge, maximal jedoch 10,0 m² je Gewerbeinheit bzw. Gebäudefront mit Auslagen möbliert werden. Die jeweils zu Verfügung stehenden Flächen werden unter Berücksichtigung von bestehender Stadtmöblierung, Durchgängen, Zufahrten etc. in Abstimmung mit der Stadtverwaltung festgelegt.

4. Spielgeräte

Das Aufstellen und Betreiben privater mechanisierter Spielgeräte mit Geldeinwurf ist auf der öffentlichen (Verkehrs-)Fläche unzulässig. Auf privaten Flächen sollen solche Geräte ebenfalls nicht aufgestellt und betrieben werden.

5. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Herrenalb, den 05.04.2018


Norbert Mai
Bürgermeister



Stadt Bad Herrenalb

Städtebauliches Erneuerungsgebiet "Kurpromenade"

Hinweis:

Der Lageplan ist Bestandteil der
Gestaltungsrichtlinien für das Gebiet
"Innenstadt" in Bad Herrenalb

Verfahrensvermerke

Beschluss: 28.02.2018

Ausgefertigt für die
ortsübliche Bekanntmachung:

Bad Herrenalb, 09.03.2018

Norbert Mai
gez. Norbert Mai, Bürgermeister

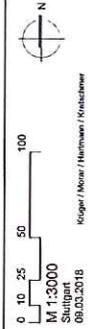
Ortsübliche
Bekanntmachung
In Kraft getreten:



Abgrenzung des förmlich festgelegten
Geltungsbereichs Sanierungsgebiet

Abgrenzung des förmlich festgelegten
Sanierungsgebietes

Lageplan zum Geltungsbereich der
Gestaltungsrichtlinien für das Gebiet
"Innenstadt" in Bad Herrenalb



M 1:3000
Stuttgart
09.03.2018
Kögler / Heuer / Helmreich / Helmreich

KE
LD&W Immobilien
Freze-Strasse 31
70174 Stuttgart

